

Merkblatt zur Hundesteuer

Beginn der Steuerpflicht/Anmeldung

- Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
 - Die Hundehaltung muss innerhalb eines Monats nach Beginn der Hundehaltung oder nachdem der Hund 3 Monate alt geworden ist angemeldet werden.
- ➔ Anmeldeformulare sind bei der Gemeindekasse und auf der Homepage der Gemeinde erhältlich.

Ende der Steuerpflicht/Abmeldung

- Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.
 - Die Hundehaltung muss innerhalb eines Monats nach dem Ende der Hundehaltung abgemeldet werden.
 - Bei Veräußerung des Hundes, muss unbedingt der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters angegeben werden.
- ➔ Abmeldeformulare sind bei der Gemeindekasse und auf der Homepage der Gemeinde erhältlich.

Höhe der Hundesteuer

Die Hundesteuer beträgt 50,- € pro Jahr. Bei Beginn bzw. Ende der Hundehaltung während des Jahres wird die Steuer mit dem entsprechenden Teilbetrag festgesetzt.

Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so beträgt der Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund 120,- € pro Jahr.

Steuerbefreiungen

- Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfebedürftiger Personen dienen. Sonst hilfebedürftig sind insbesondere Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen: - B - , - BL - , - aG - , - H - besitzen.
 - Rettungshunde: Hunde, welche die Rettungshunde- bzw. Wiederholungsprüfung im Vorjahr mit Erfolg abgelegt haben
- ➔ Anträge auf Steuerbefreiungen sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Steuerermäßigung

Zwingersteuer: Hundezüchtern wird die Zwingersteuer auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen gewährt. Höhe der Zwingersteuer: 150,- €.

- ➔ Anträge für Steuerermäßigungen sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Verhaltensregeln für Hundehalter

gemäß Polizeiverordnung der Gemeinde Dettingen an der Iller vom 01.06.2022

Lärm durch Tiere/Ruhestörung

§ 6 Polizeiverordnung

Tiere, insbesondere Hunde sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Gefahren durch Tiere

§ 13 Polizeiverordnung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(1) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Die rechtlichen Bestimmungen über das Halten solcher Tiere sind genau einzuhalten.

(3) **Im Innenbereich** (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) **sind** auf öffentlichen Straßen und Gehwegen **Hunde an der Leine zu führen**. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen.

Verunreinigung durch Hunde

§ 14 Polizeiverordnung

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist vom Halter oder Führer des Hundes unverzüglich zu beseitigen.

§ 20 Polizeiverordnung

In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt, Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden unangeleint umherlaufen zu lassen.

Auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Polizeiverordnung

Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die oben aufgeführten Bestimmungen verstößt.